



# ZUCHT- und KÖRORDNUNG



## § 1 Allgemeines

Zweck des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. ist die Reinzucht der Rasse Sheltie in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem der F.C.I. niedergelegten Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des 1. Shetland Sheepdog Club Deutschland e.V. (1.SSCD) verbindlich.

Die VDH-Zuchtordnung ist Bestandteil der Zuchtordnung des 1.SSCD (Anlage 1)

## § 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Shelties Verwendung. Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- der nationale Schutz eines Zwingernamens (VDH - geschützt); empfohlen wird zusätzlich der internationale Schutz (F.C.I. - geschützt)
- das Vorliegen einer über den 1.SSCD zentral vorgenommenen HD-Begutachtung sowie einer Augenuntersuchung der Zuchttiere vor dem ersten Deckakt nach mit dem VDH abgestimmten Regeln (besonders ausgebildete Tierärzte, z.B. des DOK oder ECVO)
- gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtveranstaltungen und im Rahmen von Zuchtschauen geprüft werden.
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß §11 Abs.1 Nr.3a (wenn erforderlich vom Züchter einzuholen)
- bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Shelties angemessene, Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind
- Erstzüchter müssen ebenso den Nachweis über den Besuch der Seminare über Zucht, Geburt und Geburtsvorbereitung vor Belegung der Hündin erbringen.



- die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für alle Hunde und Welpen muss mindestens sehr gute Hundehaltung gegeben sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.
- Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes des 1.SSCD unter der gleichen Anschrift ebenfalls Shelties züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist und dort seine Würfe eintragen lässt, hat das Mitglied nachzuweisen dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht, die sicherstellt, dass ungewollte Verpaarungen ausgeschlossen sind. Der Hauptzuchtwart ist berechtigt, durch angemeldete oder unangemeldete Zwingerkontrollen die Einhaltung dieser Voraussetzung zu überprüfen. Im Falle des Verdachtes einer unerlaubten Verpaarung ist er berechtigt, durch einen Tierarzt die genetische Herkunft gefallener Würfe klären zu lassen.

### **§ 3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere**

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt: 12 Monate  
Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung: 15 Monate

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8.Lebensjahr; Befreiung hiervon, die nur (als Ausnahme) für einen Wurf gilt, kann vom Hauptzuchtwart in Einzelfällen erteilt werden. Zuchthündinnen dürfen für nicht mehr als sechs Würfe herangezogen werden. Der Antrag ist über den betreuenden Zuchtwart mit einer Stellungnahme an den Hauptzuchtwart zu leiten.

### **§ 4 Häufigkeit der Zuchtverwendung:**

Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr einen Wurf aufziehen. Ebenso dürfen Hündinnen mit mehr als 6 aufgezogenen Welpen 12 Monate nicht belegt werden. Gerechnet wird in beiden Fällen von Decktag zu Decktag mit einer Toleranz von 14 Tagen.

Bei Belegung 1 x im Kalenderjahr ist jeweils der 31.12. der Stichtag

### **§ 5 Wurfstärke**

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit §1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

### **§ 6 Inzestzucht**



Paarungen von Verwandten ersten Grades (Inzest = Vollgeschwister; Vater/Tochter, Mutter/Sohn) sind verboten.

## § 7 Zucht und Körwert

Es wird in folgenden Klassifizierungen unterschieden:

### a. Einfacher Körwert

Zusätzlich zu den unter allgemeine Zuchtbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- vom VDH anerkannte Ahnentafeln besitzen
- auf vom VDH geschützten Zuchtschauen mindestens zweimal mit Formwert „Sehr Gut“ unter zwei verschiedenen Richtern bewertet worden sein (davon muss einer ein VDH Richter sein)
- die HD-Auswertung darf höchstens „HD – C“ bei der Hündin, beim Rüden höchstens „HD-B“ ergeben
- der Rüde/die Hündin muss zum Zeitpunkt der Körzulassung frei von Katarakt und PRA sein.
- der Rüde/die Hündin muss zum Zeitpunkt der Körzulassung auf MDR1 untersucht sein. Bei einem MDR1 (-/-) Hund muss zwingend ein MDR1 (+/+)-Partner eingesetzt werden
- Verhaltens- /Wesenstest: Der Sheltie muss sich anfassen und abtasten lassen, normales Verhalten bei Leinenführigkeit und ein nervenfestes Gesamtbild besitzen. Die Reserviertheit gegenüber Fremden ist dabei zu beachten.
- Neu-Körungen müssen mit dem Körperbericht des 1.SSCD durchgeführt werden, wobei diese durch einen Spezial-Zuchtrichter des VDH erfolgen müssen.

Erfüllen beide Elterntiere die aufgeführten Bedingungen, so erhalten die Welpen aus dieser Verbindung Ahnentafeln.

### b. Besonderer Körwert



Zusätzlich zu den unter „einfacher Körwert“ aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt des Deckaktes zusätzlich folgende Bedingungen erfüllen:

- auf vom VDH geschützten Zuchtschauen mindestens zweimal mit Formwert „Vorzüglich“ unter zwei verschiedenen Richtern bewertet worden sein (davon muss einer ein VDH Richter sein)
- die HD-Auswertung muss „frei“ ergeben
- die Augenuntersuchung muss nach dem Chippen oder tätowieren im Welpenalter (zwischen der sechsten und neunten Lebenswoche) des Hundes von einem besonders ausgebildeten Tierarzt (z.B. DOK, ECVO) erfolgt sein. Der Hund muss in diesem Alter frei von jeglichen Augendefekten sein. CEA-Genests (z.B. Optigen) im Erwachsenenalter wird der Welpenuntersuchung gleichgesetzt, sofern das Ergebnis „CEA-frei“ ergibt. PRA/Kat.-frei ist Voraussetzung
- der Rüde/die Hündin muss MDR1 (+/+) haben
- Verhaltens- /Wesenstest: Der Sheltie muss sich anfassen und abtasten lassen, normales Verhalten bei Leinenführigkeit und ein nervenfestes Gesamtbild besitzen. Die Reserviertheit gegenüber Fremden ist dabei zu beachten
- vollzahniges Scherengebiss

Erfüllen beide Elterntiere die aufgeführten Bedingungen, so erhalten die Welpen aus dieser Verbindung Ahnentafeln mit dem Vermerk „besonderer Körwert“.

Werden Sheltierüden und Sheltiehündinnen zur Zucht herangezogen, die nicht im 1.SSCD eingetragen sind, so müssen sie für die „vereinfachte Zucht“ eine vom VDH/F.C.I anerkannte Ahnentafel besitzen und die Zuchtbedingungen ihres Clubs erfüllen.

Für den Zuchtwert „besonderer Körwert“ müssen die Zuchtbedingungen des 1.SSCD erfüllt sein.

Weißer (mit farbigem Kopf), Weiß-Schecken und weiße Fehlfarben werden nicht zur Zucht zugelassen.

### **c. Registrierzucht**

Shelties, die nicht aus einem vom VDH anerkannten Zuchtverein abstammen, erhalten nach Überprüfung ihrer vermutlichen Reinrassigkeit durch einen VDH



zugelassenen Spezial-Zuchtrichter Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis.

Nachkommen von Shelties mit Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis können erst ab der dritten Generation Ahnentafeln bekommen wenn die Elterntiere bis auf die Abstammungsnachweise die Zuchtbestimmungen des 1.SSCD erfüllt haben.

#### d. Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören Shelties

- die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden
- die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassezucht unbrauchbar machen
- die zuchtausschließende Fehler haben, wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taub- oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler, Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptochismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, u.s.w.  
CEA - befallene Rüden/Hündinnen sind wie unter § 7 a) beschrieben zu behandeln
- bei denen mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde.

Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen zuchtuntauglicher Shelties erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Hunde aus deutschen Zwingern oder im 1.SSCD-Zuchtbuch eingetragene Hunde, die ins Ausland verkauft und in Deutschland zur Zucht eingesetzt

werden, müssen die Zuchttauglichkeit ihres Landes bestanden haben. Sollte dieses Land keine Zuchttauglichkeitskriterien vorschreiben, muss der Hund die Zuchttauglichkeit in Deutschland bestanden haben.

Nachkommen von Hunden, die die Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestanden haben und ins Ausland verkauft wurden werden **nicht** in das Zuchtbuch des 1.SSCD aufgenommen und können **nicht** zur Zucht verwendet werden.

Hunde, die die Zuchttauglichkeit nicht bestanden haben, entsprechen entweder nicht dem Rassestandard oder weisen zuchtausschließende Fehler auf. Sie sind von der Zucht ausgeschlossen.

Sollten bei zuchtzugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zuchtordnung oder der festgeschriebenen



Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Dies wird nach vorheriger Anhörung des Züchters im „Rassehund“ veröffentlicht.

Der Hauptzuchtwart kann bei einem Verdacht auf einen Mangel, der sich während der Zuchttauglichkeitsprüfung oder nach der Zuchtzulassung erst einstellt, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung automatisch, andernfalls bleibt sie bestehen. Das Erlöschen wird im „Unser Rassehund“ veröffentlicht. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der 1.SSCD die Kosten der medizinischen Untersuchung, andernfalls werden die Kosten vom Besitzer getragen.

Bei nachweisbarer Vererbung von Fehlern oder Mängeln kann die Zuchtkommission auf Antrag des Hauptzuchtwartes einem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Besitzer des Hundes vorher anzuhören. Die Entziehung der Zuchtzulassung wird im „Unser Rassehund“ veröffentlicht.

#### e. Paarungen der Farbschläge

Erlaubt sind:

- a. zobel-weiß x zobel-weiß
- b. zobel-weiß x tricolour
- c. zobel-weiß x schwarz-weiß
- d. tricolour x tricolour
- e. tricolour x schwarz-weiß
- f. tricolour x blue merle
- g. tricolour x blue merle ohne Tan
- h. schwarz-weiß x schwarz-weiß
- i. schwarz-weiß x blue merle ohne Tan
- j. schwarz-weiß x blue merle

Verboten sind:

- a. blue merle x blue merle
- b. zobel-weiß (reinerbig und mischerbig) x blue merle

Verboten sind: Verpaarungen mit weißen (mit farbigem Kopf) Rüden/Hündinnen und Weiß-Schecken, weiße Fehlfarben und sogenannte sable merles, auch wenn sie im europäischen Ausland als Deckrüden/Zuchthündinnen zugelassen sind.



## f. Begründung zu den Verboten

- (1) es ist bewiesen, dass sich bei der Verpaarung von Shelties mit der Farbvariante blue merle x blue merle die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten erhöht. Fachliteratur und Züchter bestätigen, dass weiße Welpen geboren wurden die oftmals blind bzw. taub waren. Dieses Risiko bewusst einzugehen steht nicht im Einklang zum Tierschutzgesetz.
- (2) Bei der Züchtung zobel-weiß x blue-merle fallen oftmals sogenannte Zobel-merles die in der Fellfarbe nicht dem Rassestandard entsprechen.

## § 8 Züchter

- Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit der Belegung. Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Ein Mitglied des 1.SSCD e.V., das züchten möchte, ist verpflichtet, in Vorbereitung auf die Zwingerabnahme, den Nachweis über den Besuch der Seminare über Zucht, Geburt und Geburtsvorbereitung vor Belegung der Hündin erbringen.

## § 9 Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung des Hauptzuchtwartes. Dem Hauptzuchtwart ist rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über die Zuchtbuchstelle des 1.SSCD erhältlich. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des 1. SSCD gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

## § 10 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Tätowienummer/Chipnummer und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers. Decktage und Wurfsergebnisse müssen ebenfalls enthalten sein. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.



Zuständiger Zuchtwart und Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

Um Differenzen zu vermeiden werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Er hat dem Züchter die Deckbescheinigung zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen.

## **§ 11 Künstliche Besamung**

Künstliche Besamung mit Gefriersperma ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand und des Hauptzuchtwart. Für das Verfahren ist das internationale Reglements der F.C.I. zu beachten. Die danach erforderlichen Atteste sind an den 1.SSCD zu übersenden.

## **§12 Pflichten des Züchters**

- Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.
- Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.
- Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchamt innerhalb von 8 Tagen Mitteilung zu machen.
- Alle Würfe sind dem Hauptzuchtwart innerhalb 3 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer innerhalb 3 Tagen, nach dem Werfen der Hündin, über das Wurfgeschehen bzw. über das Leerbleiben der Hündin zu unterrichten.
- Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.



- Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis einer Grundimmunisierung, mindestens SHLP, zu erbringen.
- Bei evtl. Zwingergemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.
- Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem 1.SSCD oder Zuchtbuchsperrung geahndet.

### **§ 13 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch**

Wer als Züchter des 1.SSCD e.V. das Zuchtbuch des 1.SSCD e.V. in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet alle seine Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch des 1.SSCD e.V. zu melden. Der Wurfeintragungsantrag ist vollständig auszufüllen und sofort nach Wurfabnahme dem Zuchtbuchamt zuzusenden. Ferner ist gleichzeitig einzureichen:

- Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Mutterhündin, lesbare Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über die Zuchttauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin, wenn diese bis dahin nicht dem Zuchtbuchamt vorliegen.

### **§ 14 Wurfabnahme und Wurfskontrolle**

Eine Wurfskontrolle wird spätestens 3 Wochen nach dem Wurf von einem vom Hauptzuchtwart bestimmten Zuchtwart durchgeführt.

Die Wurfabnahme wird durch den zuständigen Zuchtwart oder den Hauptzuchtwart nicht vor der vollendeten 7. Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der

Erstimpfung für alle Welpen gestattet. Alle Welpen müssen gechipt oder tätowiert sein.

Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält; insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Hauptzuchtwart und Züchter erhalten jeweils eine Kopie dieses Berichtes.



Die Wurfabnahme kann nur durch Zuchtwarte des 1.SSCD e.V. oder nach Absprache auch Zuchtwarte anderer VDH-Vereine erfolgen

## § 15 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Hauptzuchtwart und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des 1.SSCD zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

Der Hauptzuchtwart kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit dem 1. oder 2.Vorsitzenden des 1.SSCD jederzeit und ohne Voranmeldung Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, sowie durch einen vom 1.SSCD beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen oder die genetische Herkunft gefallener Würfe klären lassen.

Die Kosten dieser Maßnahme werden vom 1.SSCD getragen; werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind sie vom Züchter zu tragen.

Eine unangemeldete Zwinger- bzw. Wurfbesichtigung hat durch den Hauptzuchtwart zusammen mit einem Zuchtwart oder dem Tierschutzbeauftragten zu erfolgen.

Dem Züchter ist ein Schreiben des Hauptzuchtwartes mit der entsprechenden Anordnung vorzulegen das vom 1. oder 2.Vorsitzenden gegengezeichnet ist. Die Vorlage eines Fax-Schreibens ist ausreichend.

Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

## § 16 Zuchtleitung

Der Hauptzuchtwart muss mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen. Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen, die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten. Für die Züchter hat er mindestens einmal pro Jahr eine Züchtertagung mit Schulung durchzuführen. Die Züchter sind zur Teilnahme verpflichtet. Nimmt ein Züchter zweimal ohne hinreichenden Grund nicht teil, kann eine Zuchtsperre ausgesprochen werden bis der Züchter zwei Seminare



nachgeholt hat. Zusätzlich kann eine Geldbuße in Höhe von bis zu 250,-- € verhängt werden.

Gleichwertige Veranstaltungen vom VDH und anderer VDH-Vereine werden anerkannt.

## § 17 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig. Zum Zuchtwart kann ein Mitglied des 1.SSCD vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 5 Würfe) die vom 1.SSCD festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

Die Zuchtwartordnung des SSCD und des VDH ist bindend und hier zu berücksichtigen.

## § 18 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

### a) Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des 1.SSCD unterliegen und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtbuchführer in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart und dem VDH. Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung. Zuchtbücher sollen nach Möglichkeit jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben werden, mindestens jedoch als Sammelband alle zwei Jahre. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme des Zuchtbuches verpflichtet.



## **b) Eintragung ins Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe.

## **c) Umfang der Zuchtbucheintragung**

Die Zuchtbucheintragungen müssen zwei Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

- Name der Hunde
- Zuchtbuchnummern
- Wurfdatum
- Farbe
- Geschlecht
- Zuchtzulassung
- HD-Befund
- Augenuntersuchungsergebnis
- Siegertitel

## **d) Form der Eintragung**

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus diesem Zwinger oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist. Ferner wird eine Liste der geschützten Zwingernamen geführt.

## **e) Eintragungssperre**

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Hunde, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist
- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht bei einem VDH/F.C.I. anerkannten Verein eingetragenen oder registrierten Rüden gedeckt wurde



- alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Sheltie-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

## § 19 Ahnentafeln

### a) Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf der Ahnentafel-Zweitschrift nachgetragen.

### b) Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des 1.SSCD. Der 1.SSCD kann jederzeit die Vorlage, oder, nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden 1.SSCD bestätigt.

Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel verbunden werden.

### c) Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes



- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem 1.SSCD besteht nur so lange wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der 1.SSCD kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der 1.SSCD die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

#### **d) Beantragung von Ahnentafeln**

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den 1.SSCD, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **e) Auslandsanerkennung**

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den VDH zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

#### **f) Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln**

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des 1.SSCD fertigt das Zuchtbuch nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

#### **g) Eigentumswechsel**

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.



Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

## **§ 20 Zuchtgebühren**

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des 1.SSCD festgesetzt. Sie werden per Vorkasse vor Übersendung der beantragten Papiere auf das Konto des 1.SSCD e.V. zu zahlen. Aussergewöhnliche Kosten, die dem Hauptzuchtwart oder dem Zuchtbuchamt durch verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.

## **§ 21 Zwingernamenschutz**

Der 1.SSCD (Zuchtbuchamt) schützt auf Antrag für seine Mitglieder einen Zwingernamen für die Sheltie-Zucht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Der Antrag soll drei Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der Zweite bzw. dritte wird gewählt, wenn die andere(n) bereits vergeben oder unzulässig sind. Den Zwingernamen dürfen nur die im Zwinger des Namensinhabers gezüchteten Tiere tragen. Der Zwingername ist nicht übertragbar, kann aber für einen Erben des Namensinhabers geschützt werden, wenn dieser innerhalb von 10 Jahren dies beantragt, seine Berechtigung nachweist und Mitglied des 1.SSCD ist/wird. Der Zwingernamenschutz wird gültig mit der Veröffentlichung im „Rassehund“.

## **§ 22 Nichtmitglieder**

Auch Nichtmitglieder des 1.SSCD sind an die Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Welpen beantragen.

## **§ 23 Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie**

Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 12 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgeninstituten oder Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen. Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.

Alle Hunde die zur Zucht zugelassen werden, müssen bei HD-Röntgung gechipt oder tätowiert werden/sein.



Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuchnummer des Hundes und dem Datum der Aufnahme zu kennzeichnen. Die Ahnentafel muss vom Tierarzt mit Röntgendatum, Stempel und Unterschrift versehen werden. Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so angebracht sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Der Züchter sendet die Ahnentafel an das Zuchtbuchamt mit dem Antrag auf Ausstellung eines Röntgenformulars für den betreffenden Hund. Mit dem Formular begibt sich der Züchter zur Röntgenstelle. Nach dem Röntgen des Hundes wird das vom Tierarzt ausgefüllte Formular von diesem mit der Röntgenaufnahme an die Auswertungsstelle geschickt. Für den gesamten Schriftverkehr wird die Versendeart „Einschreiben“ empfohlen. Die Röntgenaufnahmen sind Bestandteil der Zuchtzulassung und gehen in das Eigentum des 1.SSCD e.V. über.

Die Röntgenaufnahmen werden im Zuchtbuchamt mit den Zuchtwaltergebnissen archiviert. Die Auswertungskosten werden durch Nachnahme mit gleichzeitiger Übersendung des HD-Ergebnisses bzw. der Auswertungsbescheinigung erhoben.

Folgende HD-Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:

- HD-A = frei von HD
- HD-B = Verdacht auf HD
- HD-C = leichte HD
- HD-D = mittlere HD
- HD-E = schwere HD

Die Hündinnen dürfen bis zur HD Grad C = leichte HD für die Zucht verwendet werden, allerdings muss bei HD-C der Zuchtpartner HD-A, also frei von HD, aufweisen.

Die HD-Kontrolle ist konstitutiv für die Zuchtzulassung und der festgestellte Grad wesentliches Kriterium für den Zuchtwert des Hundes. Daher werden die HD-Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben.

## § 24 Obergutachten

Gegen den Erstbefund kann auf Antrag beim Hauptzuchtwart Einspruch eingelegt und ein Obergutachten genehmigt werden. Für das Obergutachten kann

entweder die ursprüngliche Aufnahme Verwendung finden oder es kann zusätzlich eine 2.Aufnahme erstellt werden. Die Kosten des Obergutachten trägt der Antragsteller. Zu Obergutachtern können nur Angehörige einer



Universitätsklinik bestellt werden. Die Auswahl des Obergutachters bestimmt der 1.SSCD

Die Diagnose ist bindend. Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen.

## **§ 25 Augenuntersuchung**

Alle Hunde die neu zur Zucht zugelassen werden, haben den Nachweis einer Augenuntersuchung zu erbringen. Sie sind dafür bei geeigneten und entsprechend eingerichteten Ärzten (z.B. DOK, ECVO) zu untersuchen. Der Nachweis der Untersuchung muss auf einem VDH vorgegebenen Untersuchungsbogen geführt werden.

Der/die CEA befallene Rüde/Hündin muss mit einer/m CEA freien Hündin/Rüden verpaart werden.

Im Alter von 4 Jahren müssen Hunde die zur Zucht zugelassen sind auf PRA untersucht werden. Sie sind dafür bei geeigneten und entsprechend eingerichteten Ärzten (z.B. DOK, ECVO) zu untersuchen. Bei positivem PRA - Befund müssen diese Hunde aus der Zucht genommen werden.

Alle mit Katarakt, PRA befallenen Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen.

## **§ 26 Verstöße**

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied sollte dem Hauptzuchtwart umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwartes und der Zuchtwarte kann der Hauptzuchtwart die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängen oder eine Verwarnung erteilen. Bei Verstößen gegen die § 2, 3, 4, 5 und 6 ist generell die doppelte Eintragungsgebühr einzuziehen.

Im Wiederholungsfall oder besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Zuchtbuchsperrung oder Zwingersperre erfolgen.

## **§ 27 Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied wird eine Zuchtordnung übergeben. Er ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche



Initiative zu unterrichten. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des 1.SSCD, die die Zuchteinrichtungen des 1.SSCD in Anspruch nehmen.

Die Mindesthaltungsbedingungen des TSchG sind fester Bestandteil der Zuchtordnung und als Anlage beigefügt.

Alle Mitglieder sind an die Mindesthaltungsbedingungen gebunden.